



Satzung

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Bezirksimkerverein Gmund - Tegernseer Tal und Umgebung e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Gmund am Tegernsee und ist in das Vereinsregister mit der Nummer VR 60-569 beim Amtsgericht München eingetragen.

Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbands Bayerischer Imker e. V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung und Förderung der Bienenzucht und damit die Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der insektenblütigen Kultur- und Wildpflanzen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beratung und Unterstützung der Imker zu zeitgemäßer Bienenzucht und Gewinnung und Verarbeitung von Bienenprodukten
- die Mitwirkung bei der Erwachsenen- und Jugendbildung
- die Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzucht
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Verbesserung der Bienenweide
- die Förderung der Bienengesundheit und –hygiene
- die Bekämpfung von Bienenkrankheiten

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, auch Nichtimker können dem Verein angehören. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand.

Auch Jugendliche können unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Aufgenommene Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e. V. (LVBI).

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Eintritt zu leisten. Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen. Gleiches gilt bei Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- im Falle der Auflösung des Vereins durch satzungsgemäßen Beschluß der Mitgliederversammlung gem. § 11 dieser Satzung,
- durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.
Dem Mitglied ist der freiwillige Austritt jederzeit gestattet.
Der Austritt hat schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu erfolgen.
- durch Tod
- durch Ausschluß

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt.



Weitere Ausschlußgründe sind:

Vereinschädigendes Verhalten, Verstöße gegen die Vereins- und Verbandssatzung, bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.

Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zulässig.

Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied vom Ausschlußverfahren durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitgliedes im Verein. Insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vorstand herauszugeben.

Dies gilt auch bei freiwilligem Austritt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten können Mitglieder in beliebiger Anzahl hinzugezogen werden. Sie sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung, insbesondere Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußert oder belastet werden. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.



§ 9

Mitgliederversammlung

Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Versammlungen der Mitglieder statt, in denen über die geschäftlichen und technischen Fragen beraten und beschlossen wird. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse oder durch persönliches Anschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Behandlung der eingereichten Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern (§ 6)
- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Jede außerordentliche Versammlung muß innerhalb von einem Monat, von dem Tage des Begehrens an gerechnet, durchgeführt werden.

Jede einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. In besonderen Fällen und auf Antrag kann die Abstimmung schriftlich (geheim) vorgenommen werden.

Satzungsänderungen und die Beschlüsse über die Vereinsauflösung müssen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen als Tagesordnungspunkte bekannt sein.

Über die Ergebnisse jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorstand unterzeichnet werden.



§ 10

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Auflösung des Vereins/Vermögensbindung

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gmund a. Tegernsee. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bienenzucht zu verwenden.

§ 12

Gerichtsstand, Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Für alle Rechtsbeziehungen ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend. Der Verein kann an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Die Satzung erlangt mit dem Tag des Eintrages in das Vereinsregister Wirksamkeit.

Zu Änderungen, die das Registergericht bei Anmeldung verlangt oder das Finanzamt empfiehlt, ist der 1. und der 2. Vorsitzende allein befugt, die Mitwirkung der anderen Vereinsorgane ist hierzu nicht erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde am 13. April 2008 in Bad Wiessee von der Mitgliederversammlung beschlossen.



Bad Wiessee, den 13.04.2008

Georg Biechl
1. Vorsitzender

Max Stoib
2. Vorsitzender

Dr. Ralf Liebler
Kassier

Alfons Besel
Schriftführer
